

Abschrift

2422 009

147

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 703/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kläger und Beschwerdeführer,

gegen

Hirsch S [REDACTED],
R [REDACTED] / Israel, S [REDACTED] - Str. [REDACTED].

Beklagter und Beschwerdegegner,

- Prozesbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thoen

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 23. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

Gründe

Mit Bescheid vom 3. April 1969 hat das beklagte Land die Bescheide und Vergleiche, durch die dem Kläger Entschädigungsleistungen für Freiheits- und Gesundheitsschaden anerkannt worden waren, widerrufen, hat dem Kläger die Entschädigungsleistungen entzogen und die bereits erbrachten Leistungen zurückgefordert, weil er zur Durchsetzung seiner Ansprüche zwei unrichtige eidesstattliche Versicherungen des Zeugen Bayaport vorgelegt habe (§§ 200, 204 Abs. 1, 7 Abs. 2 BGB). Das Landgericht hat diesen Bescheid aufgehoben. Mit der Berufung hat das beklagte Land im Dezember 1971 Widerruf, Entziehung und Rückforderung auch damit begründet, daß der Kläger, um die Aufhebung der damals bereits angeordneten Rentenansperre zu erreichen, eine unrichtige eigene eidesstattliche Versicherung vom 29. Oktober 1967 vorgelegt habe. Die Berufung hatte keinen Erfolg.

247

- 3 -

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat sich nicht davon überzeugen können, daß die beiden eidesstattlichen Versicherungen des Leugen Bapaport unrichtig sind. Diese tatsächlichen Erwägungen sind der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen.

Die schriftliche Begründung des Widerrufs mit der eidesstattlichen Versicherung des Klägers vom 29. Oktober 1967 hält das Berufungsgericht für verspätet (§ 203 Abs. 2 BGG). Außerdem bezweifelt es, ob der Kläger diese eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, um im Sinne des § 7 Abs. 1 BGG Entschädigung zu erlangen. Ob insoweit gegen die rechtlichen Erwägungen des Berufungsgerichts Bedenken bestehen könnten, bedarf keiner Prüfung. Das Berufungsgericht hat sich nämlich auch von der Unrichtigkeit der eidesstattlichen Versicherung des Klägers nicht überzeugen können. Ob ihn dabei ein Denkfehler unterlaufen ist und ob es einen tatsächlichen Umstand übersehen hat, wie die Beschwerde anführt, kann auf sich beruhen. Derartige Fehler bei der tatrichterlichen Würdigung der Ergebnisse der Verhandlung und Beweisaufnahme (§ 206 Abs. 1 BGG) sind keine Zulassungsgründe im Sinne des § 219 Abs. 2 BGG.

Die Beschwerde führt noch aus, daß das Berufungsgericht in seinen Entscheidungsgründen einen weiteren Verstoß des Klägers gegen § 7 BGG festgestellt habe, nämlich widersprüchliche Angaben über das Schicksal seiner Angehörigen bei der Flucht aus dem Ghetto. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 1972, 349 hatte das Berufungsgericht zunächst unter Mitteilung seiner Sachverhaltsbeurteilung das beklagte Land auffordern müssen sich zu äußern, ob und



In welchem Umfang es den Versagungsbescheid aufrecht-
erhalten sollte. Diese Auffassung des Beklagten ist un-
zutreffend und findet auch in BGE Bv 1972, 349 keine
Stütze. Die Inhalte der Erklärungen des Klägers, in denen
das Berufungsgericht bei der Prüfung seiner Glaubwürdigkeit
widersprüchliche Angaben über das Schicksal seiner Angehörigen
gefunden hat, ist im November 1961 zu den Akten der Ent-
schädigungsbehörde gelangt. Im Jahre 1972 brauchte das Be-
rufungsgericht das beklagte Land darauf nicht mehr hinzu-
weisen. Es hätte sich dabei auch nicht um eine Klarstellung
oder Ergänzung der von beklagten Land für seine Erweise-
entscheidung angeführten Gründe gehandelt, sondern um die
Hinführung eines neuen Widerrufs- und Entziehungsgrundes.
Dazu ist der Tatrichter jedoch nicht verpflichtet.

Kai

Dr. Thoma